

Gartenordnung

des Kleingärtnerverein Möllers Wäldchen Bergen-Enkheim 1950 e.V.

Gemäß § 11.3.11 der Satzung des Kleingärtnervereins Möllers Wäldchen Bergen-Enkheim 1950 e.V. in der Fassung vom 08. März 2008 wird unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 29.04.99, der Kleingartenordnung des Vereins, den Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V., der Hessischen Bauordnung, Hessischen Nachbarrechtsgesetz (v. 24.09.62 (GVBL IS. 417) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften - in der jeweiligen gültigen Fassung - nachfolgende Gartenordnung erlassen:

1. Kleingärtnerische Nutzung

1.1 Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauprodukten, der Baulichkeiten und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen (Drittellösung). Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

(BGH, Urteil vom 17.06.04 Az.: IIZR 281/03)

1.2 Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzen und Rasen. Blumenwiesen sind nur zulässig, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind. In Zweifelsfällen trifft der Vorstand die Entscheidung.

1.3 Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern. Der Garten darf nicht brach liegen und verwildern. Er darf nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.

1.4 Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand anzulegen.

1.5 Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.

1.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Garten eigenhändig oder in Gemeinschaft mit seinen Familienangehörigen zu bewirtschaften. Nur bei längeren Krankheiten oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen können nach Vereinbarung mit dem Vorstand fremde Personen zur Bewirtschaftung herangezogen werden.

1.7 Bei Kündigung und Abgabe eines Gartens ist der ausscheidende Pächter verpflichtet den Garten und seine Einrichtung in einem vertragsgemäß gepflegten Zustand zu übergeben.

1.8 Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Anlagenweg bis zur halben Breite stets sauber und frei von Unkraut zu halten. Bei Anfuhr von Dünger, Sand usw. ist für sofortige Räumung und Säuberung der Einfahrten und Anlagenwege zu sorgen.

2. Verhalten in der Kleingartenanlage/ -Parzellen

2.1 Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

2.2 Ein Kleingartengebiet ist eine Gemeinschaftsanlage zur Freude und Erholung aller Beteiligten, gegenseitige Rücksichtnahme ist daher oberstes Gebot. Folgende Ruhezeiten sind daher zu befolgen:

Montag bis Samstag von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr

Im Zeitraum zwischen November bis einschließlich Februar entfällt die Mittagsruhe.

Sonn- und Feiertage ganztägig

Spielende Kinder sind von dieser Regelung ausgenommen, wir bitten Eltern jedoch darum ihren Kindern einen rücksichtsvollen Umgang mit den Pausenzeiten zu vermitteln. Dringende Reparaturarbeiten können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Der Gebrauch jeglicher Schusswaffen innerhalb der Anlage ist strengstens verboten, ebenso das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Anlagentore sind ganzjährig ab 20,00 Uhr abzuschließen.

Neu angeschaffte Gartengeräte dürfen aus Umwelt- und Lärmschutzgründen nur elektrisch und nicht mehr mit Treibstoff betrieben werden (z.B Elektro- statt Benzinrasenmäher). Für noch vorhandene Geräte besteht Bestandsschutz.

2.3 Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Er hat das Recht, die Wahrnehmung dieser Funktion zu delegieren.

2.4 In Ausübung ihrer Tätigkeit haben Vorstandsmitglieder das Recht, Gartenparzellen auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten. Sonstigen Personen ist das Betreten der Gartenparzelle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Parzelleninhabers erlaubt.

2.5 Das Befahren der Anlagewege mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern sowie das Abstellen derselben in den Anlagewegen ist nicht erlaubt.

(Ausnahme: Andienungsfahrten zum Anlagenhaus mit Genehmigung des Vorstandes und Rad fahrende Kinder bis zum schulpflichtigen Alter).

3. Anpflanzungen

3.1 Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Parzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden. Gehölze und Bäume, die nach ihrer persönlichen Entwicklung — bei Obstbäumen je nach Unterlage und vorgesehenen Standort - eine Größe von mehr als 6 Meter und mehr als 4 Meter Breite (Krone) erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Süßkirsch-, Walnuss- Wald-, Parkbäume, Koniferen und Nadelgehölze jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt. Für das Anpflanzen von Gehölzen in den einzelnen Gärten gelten die Grenzabstände des Hessischen Nachbarrechtsgesetz vom 24.09.1962 (§ 38 GVBl. IS. 417) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen.

3.2 Grenzabstände für Anpflanzungen

Obstbäume

- a) Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsenden Unterlagen veredelt sind: 4,00 m
- b) Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt sind, sowie Steinobstbäume: 3,00 m

Beerenobststräucher

- a) Brombeersträucher: 2,00 m
- b) alle übrigen Beerenobststräucher 1,00 m
- c) Rebstöcke 1,00 m

Hecken bis 2 m Höhe

1,00 m

Hecken dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und müssen gegebenenfalls auf die zulässige Höhe durch Schnitt gekürzt werden.

Ziersträucher

- a) stark wachsende Ziersträucher wie z.B. Rhododendron, Hybriden, Feuerdorn, Flieder Forsythie, falscher Jasmin: 2,00 m
- b) alle übrigen Ziersträucher: 1,00 m

Rasen

Die Gesamtfläche von Rasen und Zierbepflanzung soll 1/3 Gesamtfläche der Gartenparzelle nicht übersteigen. (siehe: 1.1.1)

3.3 Kranke Bäume und Sträucher sind mit Wurzel zu beseitigen. Dies gilt auch bei der Entfernung von Bäumen und Sträuchern aus besonderen Gründen. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn und/oder des Vorstandes zu entfernen.

Festlegungen in Bebauungsplänen oder behördlichen Genehmigungen sind zu beachten.

4. Pflanzenschutz

4.1 Die Erkenntnisse des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Die Forderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderen Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken.

Eine Winterfütterung wird unter entsprechenden Witterungsvoraussetzungen empfohlen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten.

Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

4.2 Bei Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten, die vom Kleingärtner nicht genau bestimmt werden können, ist vor der Bekämpfung der Fachberater oder ein Vorstandsmitglied zu Rate zu ziehen.

4.3 Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

5.1 Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln. Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle \ des Verpächters erfolgen.

5.2 Die Pflege und der Innenschnitt evtl. Einfriedungshecken der Anlage obliegt den Pächtern der an den Innenseiten angrenzenden Kleingärten. Der Außenschnitt sowie die Freihaltung des Außenzaunes wird generell vom Pächter instandgehalten.

6. Bauliche Anlagen

6.1 Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedigung der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlicher Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstige Entscheidung oder Anzeige nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters errichtet oder wesentlich verändert werden.

6.2 Bauanträge bzw. Bauanzeigen sind vor Beginn der Maßnahme beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist zuständig für die Weiterleitung an die Fachbehörden bzw. für die Genehmigungen.

7. Gartenlauben

7.1 In jeder Gartenparzelle kann eine Gartenlaube in einfacher Holzbauweise errichtet werden. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Den Laubenstandort legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Gartenpächter fest. Die Grundfläche der Laube einschließlich überdachter Freisitz darf bei Gärten ab 200 qm eine Größe von 24 qm nicht überschreiten; bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße.

Unter „einfacher Ausführung ist in Bezug auf die Dachausbildung folgendes zu verstehen:

Ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m ist zulässig. Dachüberstände die größer als 0,30 m sind, gelten als überdachter Freisitz.

Die Höhe der Laube richtet sich nach den Vorgaben der Fachaufsicht für das Kleingartenwesen in Frankfurt am Main. Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei Satteldächern 3,5 m nicht überschreiten.

Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

7.2 Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Vorstand nach den z.Zt. gültigen Bauvorschriften festgelegt.

Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, hinsichtlich Abmessungen, Farbanstrichen und Dachformen. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt.

Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist.

7.3 Die Baugenehmigungen für Gartenlauben werden vom Vorstand erteilt. Gleiches gilt für die Errichtung von Gewächshäusern und Grillkamine.

8. Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

8.1 Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen z.B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig soweit sich aus dem nachfolgenden Text nichts anderes ergibt:

- a) Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Über Ausführung und Genehmigung entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung ist vor dem Kauf oder Bestellung zu beantragen.
- b) Partyzelte oder ähnliche Wetterschutzeinrichtungen (Sonnenschutz) dürfen nur vorübergehend aufgestellt werden. Der Abbau hat entsprechend wieder zu erfolgen.

8.2 Veränderungen an den offiziellen Wasserentnahmestellen oder Verlegung an einen anderen Platz sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand nicht gestattet. Fest installierte Begrenzungs- oder Berieselungsanlagen, sowohl unter- als auch oberirdisch, sind nicht statthaft. Das Anbringen eines Wasseranschlusses in Gartenlauben ist verboten. Wer durch Fahrlässigkeit den Wasserverbrauch unnötig erhöht, kann zu Schadenersatz herangezogen werden.

8.3 Zulässig ist die Anlage eines Feuchtbiotops in naturnaher Bauweise (nur PVC freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenen Umfang (max. 8 qm und bis 80 cm tief). Der zuständige Abstand zur Parzellengrenze hat mindestens einen Meter zu betragen. Für die Absicherung des Biotops ist der Pächter verantwortlich. Er ist verpflichtet, dies mit einer Kindersicherung zu versehen. Dies entbindet Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

8.4 Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 100 cm. Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten wird vom Vorstand bestimmt.

Einzelne Wasservorratsgefäße sind nur bis zu einer Größe von 1.000 Liter zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie müssen den Vorschriften entsprechend mit dem oberen Rand mindestens 70 cm über der Erdoberfläche liegen und abgedeckt sein.

8.5 Einzäunungen in der Gartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung in einer maximalen Höhe von 80 cm statthaft. Es ist möglichst grüner kunststoffummantelter Maschendraht zu verwenden.

Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen und auf den Parzellen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen.

Einrichtungen des Immissionsschutzes sind mit Zustimmung der Fachaufsicht und des Vorstandes möglich.

8.6 Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 mx B 0,80 mx T 0,60 m. Die Standortfrage ist mit dem Vorstand abzustimmen.

8.7 Fest installierte funktechnische Einrichtungen (z.B. Antennen, „Satellitenschüssel“ usw.) sind nicht zulässig. Ausgenommen davon ist das Vereinshaus.

8.8 Das Schlagen/Bohren eines Brunnens ist nicht gestattet. Es sei denn, die Stadt Frankfurt am Main erteilt hierzu die Genehmigung. Der Antrag ist vom Pächter über den Vorstand zu stellen.

8.9 Das Stellen und Beheizen eines Kohleofens ist generell nicht zulässig.

8.10 Ein Trampolin kann unter folgenden Voraussetzungen aufgestellt werden:

- a) Der Betreiber verpflichtet sich uneingeschränkt für den ordnungsgemäßen Aufbau, die Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften und auf die Beachtung einer durchgehenden Standsicherheit des Sportgerätes (auch bei Sturm).
- b) Eine Haftung wird (auch bei Abwesenheit) von dem Parzelleninhaber übernommen. Der Verein haftet nicht für entstandene Erst- oder Folgeschäden. Hierfür ist grundsätzlich der Gartenpächter zuständig.
- c) Der Vorstand hat den Aufbau zugestimmt.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung kann beim Vorstand erhalten werden. Diese ist vor dem Aufbau vom Pächter unterschrieben zurückzugeben.

8.11 Schwimmbecken in einer Kleingartenparzelle sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sehen wir die Möglichkeit zur Aufstellung eines Kinder-Planschbeckens. Um eine einheitliche und stadtweite Regelung zu gewährleisten, wird die Größe des Beckens auf höchstens 1.000 Liter Fassungsvermögen begrenzt. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 40 cm Randhöhe. Die vorgenannten Beckenmaße sind absolute Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden.

Die Aufstellung darf nur temporär (d.h. im Sommerhalbjahr) und nicht ortsfest, (z.B. betonierte oder gemauert) oder in den Boden eingelassen erfolgen.

Für die Verkehrssicherheit ist d. Pächterin/Pächter verantwortlich.

9. Abfälle

9.1 Hausmüll ist über die Hausmülltonne zu entsorgen.

9.2 Pflanzliche Abfälle sollen gewöhnlich kompostiert werden. Die Komposthaufen sind so anzulegen, dass durch ihre Gerüche und Anblicke die Gartennachbarn nicht belästigt werden. Pflanzliche Abfälle können z.Zt. auch auf dem Kleinmüllplatz, Babarossastraße oder dgl. entsorgt werden.

9.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

9.4 Für Fäkalien dürfen in den Gartenparzellen keine ungenehmigten Gruben oder sonstige Behälter und derartige Einrichtungen angelegt bzw. aufgestellt werden (die Kleingartenanlage Möllers Wäldchen liegt in einem Wasserschutzgebiet). Es ist daher allemal die Gemeinschaftstoilette im Anlagenhaus zu benutzen. Die Gemeinschaftstoilette ist im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und von allen Gartenpächtern in der vom Vorstand festgelegten Reihen- und Zeitfolge zu reinigen.

10. Tierhaltung

10.1 Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Sind keine Zaunabgrenzung vorhanden, sind die Hunde von der Nachbarparzelle fernzuhalten.

10.2 Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

11. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle Kleingartenanlagen der Gemarkung Frankfurt am Main obliegt dem Grünflächenamt der Stadt Frankfurt a Main. Beauftragte des Amtes sind berechtigt, einvernehmlich mit dem Vorstand, Besichtigungen in der Kleingartenanlage und Parzellen durchzuführen (Prüfung der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, Einhaltung der städtischen Kleingartenordnung). Ihren Weisungen hat der Vorstand/Pächter fristgemäß zu entsprechen.

12. Rechts- und Schlichtungsausschuss

Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, müssen dem Rechts- und Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Er wird aus mindestens drei geeigneten Vereinsmitgliedern gebildet und wie der Vorstand auf drei Jahre gewählt (§§ 11.3.8.2 u.12.6 der jeweils gültigen Satzung). Ebenso findet auch der § 12.7 der jeweils gültigen Satzung hier Anwendung. Der Rechts- und Schlichtungsausschuss kann zu seinen Beratungen weitere sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen. Der Rechts- und Schlichtungsausschuss wählt seinen Sprecher. Der Sprecher oder dessen Vertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ohne hier Stimmrecht zu besitzen. Der Sprecher hat das Recht, die zur Schlichtung benötigten Unterlagen einzusehen. Ebenso ist der Sprecher berechtigt, als Delegierter an bestimmten Beratungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Dazu wird er vom Vorstand beauftragt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Rechts- und Schlichtungsausschuss anzurufen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

13.2 Die Gartentore der einzelnen Parzellen dürfen nicht abgeschlossen werden.

13.3 Die vom Grünflächenamt herausgegebenen Merkblättern zum Kleingartenwesen sind zu beachten.

13.4 Die vorstehende Gartenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 28.05.2022 in Kraft.

13.5 Alle früheren Gartenordnungen werden hiermit gegenstandslos.

Der Vorstand

1. Vors. (Colin Schwarz)

2. Vors. (Laura Ackermann)